

Studienordnung für den Masterstudiengang „Politische Kommunikation“ der Fakultät für Soziologie an der Universität Bielefeld vom 15. Juni 2004

**§ 4
Studienziele**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772) hat die Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld die folgende Studienordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 4 Studienziele

II. Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 5 Struktur des Studiums
- § 6 Vermittlungsformen und Veranstaltungsarten
- § 7 Studienleistungen zu Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen, Masterabschlussprüfung
- § 8 Studienleistungen
- § 9 Leistungspunkte
- § 10 Studienberatung

III. Schlussbestimmungen

- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang „Politische Kommunikation“ mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) vom 15. Juni 2004 bekannt gegeben im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 33 Nr. 14 S. 142 Ziele, Inhalte, Aufbau und Verlauf des Studiums im Masterstudiengang „Politische Kommunikation“ an der Fakultät für Soziologie.

**§ 2
Studienbeginn**

Der Beginn des Studiums erfolgt im Wintersemester. Hierauf ist das Lehrangebot ausgerichtet.

**§ 3
Regelstudienzeit und Umfang des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Prüfungen zum Master of Arts zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Das Studium umfasst insgesamt 44 Semesterwochenstunden bzw. 120 Leistungspunkte (LP). Davon entfallen auf studienbegleitende Prüfungen 82 LP und auf die Masterabschlussprüfung 38 LP.

(1) Die Politikwissenschaft ist eine Sozialwissenschaft, die für eine Vielzahl von Berufsfeldern qualifiziert. Ihre Aufgabe ist die wissenschaftliche Untersuchung des politischen Systems der Gesellschaft. In dieser Hinsicht kommt dem Studiengang zugute, dass er an einer soziologischen Fakultät eingerichtet ist. Ein besonderes Merkmal des Studiengangs ist daher dessen soziologische Fundierung. Die Ausbildung im Rahmen des Masterstudienganges „Politische Kommunikation“ zeichnet sich durch die Vermittlung von wissenschaftlicher Forschungsorientierung und -kompetenz aus, die allerdings beide beruflichen Übergänge ermöglichen soll: denjenigen in den wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsbetrieb sowie denjenigen in (hoch-)qualifizierte Positionen in (internationalen) politischen Organisationen und Organisationen der politischen Öffentlichkeit.

(2) Das Studium soll die Studierenden zu einer Vertiefung der Kompetenzen des selbständigen, methodisch-reflektierten politikwissenschaftlichen Denkens befähigen. Darüber hinaus soll die Fähigkeit zur differenzierten wissenschaftlichen Analyse und Erforschung der ganzen Bandbreite politischer Kommunikation erworben werden. Der Studiengang reagiert auf die in der heutigen Berufslandschaft für Absolventinnen und Absolventen gerade auch aus dem sozialwissenschaftlichen Bereich geforderten Kompetenzanforderungen. Dies zielt vor allem auf einen sich ausdifferenzierenden, professionalisierten Beratungssektor der Politik, der sich gegenüber den klassischen Funktionen wissenschaftlicher Expertise (Technik, Ökologie, Wirtschaft etc.) verselbständigt. Gleichzeitig wird ein Grundstein für eine mögliche weitere akademische Ausbildung in einem sich anschließenden Promotionsstudiengang gelegt.

(3) Das Studium zielt deshalb in einer theoretisch und methodisch fundierten Ausbildung auf die Vertiefung wissenschaftlichen und praxisrelevanten Wissens, auf Flexibilität im Umgang mit unterschiedlichen Theorien und Methoden sowie auf wissenschaftlich-interdisziplinäres Arbeiten mit einer internationalen Ausrichtung. Es geht dabei insbesondere um folgende Fähigkeiten:

- Die Fähigkeit zur Analyse und Diagnose sozialer Tatbestände und Probleme in ihren politischen Dimensionen;
- vertiefte Methodenkenntnisse und methodenkritisches politikwissenschaftliches Denken und Analysieren sowie die Kompetenz zu ihrer tatsächlichen Anwendung;
- Fähigkeit zur kritischen und historischen Reflexion der Politikwissenschaft als Wissenschaft,
- Fähigkeit zur Arbeit in interdisziplinären Zusammenhängen;
- Fähigkeit zur Reflexion der praktischen Anwendung der Politikwissenschaft und ihrer gesellschaftlichen Konsequenzen;
- vertiefte Kenntnis des Forschungsstandes der Themenkomplexe: Politische Kommunikation, Organisation, Risikoregime, Globalisierung sowie Formen globaler Politik und Steuerung jenseits des Nationalstaates;

- (interdisziplinäres) Beurteilen der strukturellen Kopplungen der Politik mit der eigenen Geschichte, mit dem Rechts- und mit dem Gesellschaftssystem;
- Erwerb und Anwendung von modernen Fremdsprachen;
- Vertiefung von Schlüsselqualifikationen wie Präsentations- und Moderationskompetenz, Urteils- und Kommunikations- sowie Teamfähigkeit.
- Insgesamt soll die Kompetenz zu wissenschaftlicher Erforschung von Strukturen politischer Kommunikation in der modernen Gesellschaft den Schwerpunkt des Studiums bilden.
- Erwerb von reflexiver Kompetenz im Umgang mit der Komplexität politischer Kommunikation. Dem entspricht eine Fähigkeit zum informierten Vergleich gegebener Optionen mit anderen Möglichkeiten („Reflektion“). Die Fähigkeit zur Analyse von komplexen Problemlagen politischer Kommunikation zielt darauf ab, latente Gestaltungsmöglichkeiten erschließen zu können. In praktisch-politischer Hinsicht stellt diese Kompetenz eine Voraussetzung für die Ausübung wissenschaftlich fundierter Beratungsaktivitäten dar.

II. Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 5 Struktur des Studiums

(1) Zur Ausübung einer Tätigkeit als Politikwissenschaftlerin oder als Politikwissenschaftler gehören in der heutigen Berufslandschaft grundlegende politikwissenschaftliche Fachkenntnisse, Kenntnisse relevanter Anwendungsbereiche der Politikwissenschaft sowie Kenntnisse benachbarter Disziplinen. Das Masterstudium ist dem gemäß gegliedert in einen Kernbereich, in einen fachspezifischen Bereich, in einen interdisziplinären Bereich und in einen Wahlpflichtbereich.

(2) Die Vermittlung der Lehrinhalte findet in Modulen statt. In den Modulen sind thematisch, methodisch und systematisch zusammenhängende Lehrinhalte gebündelt.

(3) Zum Kernbereich gehören das Grundlagenmodul mit einem Umfang von 6 SWS (12,5 LP) und das Methodenmodul mit einem Umfang von 4 SWS (7,5 LP). Im Grundlagenmodul wird den Studierenden ein vertiefter Einblick in die politikwissenschaftlichen Themengebiete der Wissensbasierung von und der Risikoverarbeitung durch politische Kommunikation sowie der „Soziologie des weltpolitischen Systems“ vermittelt. Das Methodenmodul soll die Studierenden zu selbständigem empirisch-politikwissenschaftlichen Arbeiten befähigen und vermittelt die hierfür erforderlichen technischen Kenntnisse.

(4) Im fachspezifischen und im interdisziplinären Bereich werden Kenntnisse in zentralen Gebieten der Politikwissenschaft insbesondere in ihrer Verknüpfung mit sozialwissenschaftlichen Nachbardisziplinen vertieft. Im fachspezifischen Bereich sind zwei Module jeweils im Umfang von 6 SWS (12,5 LP) zu studieren: „Politische Kommunikation und Beobachtung“ und „Global Governance“. Im interdisziplinären Bereich

werden folgende Module angeboten, aus denen zwei auszuwählen und im Umfang von jeweils 6 SWS (12,5 LP) zu studieren sind: „Politik und Gesellschaft“, „Politik und Recht“ und „Politik und Geschichte“.

(5) Im Wahlpflichtbereich sind Module bzw. Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät für Soziologie oder anderer Fakultäten im Umfang von 8 SWS zu studieren. Es können hier auch praxisbezogene Aktivitäten, fachrelevante Summer Schools oder Sprachkurse besucht werden. Vor einer Entscheidung für diese Alternativen ist die Zustimmung der Dekanin oder des Dekans oder einer bzw. eines gemäß § 7 Abs. 2 Prüfungsordnung Beauftragten einzuholen, aus der hervorgeht, ob und in welchem Umfang die Leistungen als Studienleistungen für den Wahlpflichtbereich anerkannt werden. Entsprechende Lehrveranstaltungen werden in jedem Semester im kommentierten Veranstaltungsverzeichnis bekannt gegeben.

(6) Damit Lehrveranstaltungen von den Studierenden vor- und nachbereitet werden können, stellen die Veranstalterinnen oder Veranstalter entsprechende Materialien wie Literaturlisten etc. zur Verfügung.

(7) Das Selbststudium ist in allen Phasen des Studiums integraler Bestandteil der akademischen Ausbildung. Dies schließt die regelmäßige Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen ein und ist in der Bemessung der Leistungspunkte berücksichtigt.

§ 6 Vermittlungsformen und Veranstaltungsarten

(1) Lehrveranstaltungen werden in verschiedenen Formen durchgeführt, die im einzelnen im folgenden beschrieben sind:

- Vorlesungen
Vorlesungen dienen der Vermittlung von fachsystematischen Grundlagen bzw. Vertiefungswissen sowie von methodischen Kenntnissen.
- Seminare/Übungen
Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven, selbständigen Beschäftigung mit spezifischen wissenschaftlichen Problemen.
Übungen dienen der Vermittlung, Vertiefung und Intensivierung von Fach- und Methodenkenntnissen. Die Lehrinhalte werden in der Regel anhand von Texten, Übungsaufgaben oder Fallbeispielen vermittelt bzw. vertieft. Referate und Diskussionen bilden eine wichtige Komponente der Übungen.
- Tutorien
Tutorien dienen der Vor- und Nachbereitung von Vorlesungen und Übungen und bieten die Chance, die Lehrinhalte intensiv einzuüben.

(2) Die Veranstaltungen gliedern sich in Pflichtveranstaltungen und Wahlpflichtveranstaltungen. Diese Begriffe sind wie folgt definiert:

- Pflichtveranstaltungen sind für die Studierenden obligatorisch.
- Wahlpflichtveranstaltungen sind Veranstaltungen, die aus einem vorgegebenen Rahmen und in einem vorgegebenen Mindestumfang zu wählen sind.

§ 7

Studienleistungen zu Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen, Masterabschlussprüfung

(1) Studienleistungen zu Lehrveranstaltungen erfolgen in den den einzelnen Modulen zugeordneten Veranstaltungen in Form von Referaten und Hausarbeiten. Der Gegenstand der Studienleistungen ergibt sich aus dem Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung. Näheres zu den Studienleistungen regelt § 8.

In den folgenden Modulen müssen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden:

a) Kernbereich:

1. Grundlagenmodul (zwei Studienleistungen und eine Prüfungsleistung)
1 Referat und 1 Hausarbeit als Studienleistung
1 mündliche Prüfung als Modulprüfung
2. Methodenmodul (eine Prüfungsleistung)
1 Klausur als Modulprüfung

b) Fachspezifischer Bereich:

1. Modul „Politische Kommunikation und Beobachtung“ (zwei Studienleistungen und eine Prüfungsleistung)
1 Referat und 1 Hausarbeit als Studienleistung
1 mündliche Prüfung als Modulprüfung
2. Modul „Global Governance“ (zwei Studienleistungen und eine Prüfungsleistung)
1 Referat und 1 Hausarbeit als Studienleistung
1 mündliche Prüfung als Modulprüfung

c) Interdisziplinärer Bereich: (in dem zwei Module nach Wahl der Studierenden erfolgreich abzuschließen sind)

1. Modul „Politik und Gesellschaft“ (zwei Studienleistungen und eine Prüfungsleistung)
1 Referat und 1 Hausarbeit als Studienleistung
1 mündliche Prüfung als Modulprüfung
2. Modul „Politik und Recht“ (zwei Studienleistungen und eine Prüfungsleistung)
1 Referat und 1 Hausarbeit als Studienleistung
1 Klausur als Modulprüfung
3. Modul „Politik und Geschichte“ (zwei Studienleistungen und eine Prüfungsleistung)
1 Referat und 1 Hausarbeit als Studienleistung
1 mündliche Prüfung als Modulprüfung

Lehrveranstaltungen, in denen Studienleistungen erbracht werden können sowie deren Zuordnung zu den jeweiligen Modulen werden in jedem Semester im kommentierten Veranstaltungsverzeichnis bekannt gegeben.

(2) Modulprüfungen erfolgen in mündlicher Form, mit Ausnahme der Prüfungen im Methodenmodul und im Modul „Politik und Recht“, die in Form einer Klausur stattfinden. Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann erst erfolgen, wenn das Modul in dem in § 9 Abs. 4 genannten Umfang studiert und alle Studienleistungen des Moduls gemäß § 8 erbracht wurden. Der Gegenstand einer Modulprüfung bezieht sich auf Inhalte der in dem Modul absolvierten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Masterabschlussprüfung besteht aus der Master-Thesis – der schriftlichen Abschlussarbeit – sowie der Teilnahme an einem begleitenden Kolloquium.

§ 8

Studienleistungen zu Lehrveranstaltungen

(1) Die Studienleistungen zu Lehrveranstaltungen erfolgen entweder

- in der Regel in Form von Referaten mit Thesenpapier und schriftlicher Ausarbeitung in Form von Hausarbeiten
- oder als Klausuren.

(2) Der Gegenstand der Studienleistung bezieht sich auf den Inhalt der Lehrveranstaltung. Hierbei soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er Wissen aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung erworben hat und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus diesem Gebiet erkennen, methodisch analysieren und Wege zu seiner Lösung finden kann.

(3) Klausuren dauern mindestens 120 und höchstens 180 Minuten. Sie werden in der Regel durch die jeweilige Veranstalterin oder den jeweiligen Veranstalter bewertet. Die Studienleistung wird korrigiert und mit einer Begründung versehen.

(4) Referate dauern ca. 30 Minuten mit anschließender Diskussion. Ein Thesenpapier im Umfang von mindestens einer und höchstens drei Seiten ist vorzulegen.

(5) Eine Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung. Die Hausarbeit umfasst zwischen 12 und 18 Seiten.

(6) Die Studienleistungen werden nicht benotet, unterliegen aber der Beratung durch die Lehrenden. Über die erfolgreich erbrachte Studienleistung ist eine Leistungsbescheinigung auszustellen. Sie sind der Nachweis über individuell zuzuordnende Studienleistungen und Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen.

§ 9

Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte (LP) werden nur nach einer bestandenen Modulprüfung vergeben.

(2) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf Antrag und nur zu Transfer-, nicht zu Akkumulationszwecken innerhalb des Studiengangs vergeben.

(3) Leistungspunkte im Rahmen des Wahlpflichtbereichs werden durch den Besuch von Veranstaltungen gemäß § 5 Abs. 5 erworben. Der Nachweis erfolgt durch Teilnahmenachweise. Für den Erwerb von Teilnahmenachweisen sind keine individuell zurechenbaren Studienleistungen gemäß § 8 zu erbringen. Die Erteilung von Teilnahmenachweisen setzt jedoch die regelmäßige und aktive Teilnahme an den entsprechenden Veranstaltungen voraus.

(4) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 120 Leistungspunkte zu erwerben:

Kernbereich:	10 SWS	20 LP
Grundlagenmodul	6 SWS	12,5 LP
Methodenmodul	4 SWS	7,5 LP
Fachspezifischer Bereich:	12 SWS	25 LP
Modul „Politische Kommunikation und Beobachtung“	6 SWS	12,5 LP
Modul „Global Governance“	6 SWS	12,5 LP
Interdisziplinärer Bereich:	12 SWS	25 LP
(zwei Module sind zu studieren)		
Modul „Politik und Gesellschaft“	6 SWS	12,5 LP
Modul „Politik und Recht“	6 SWS	12,5 LP
Modul „Politik und Geschichte“	6 SWS	12,5 LP
Wahlpflichtbereich	8 SWS	12 LP
Masterabschlussprüfung	2 SWS	38 LP
Insgesamt	44 SWS	120 LP

§ 10 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie erfolgt während des gesamten Studiums und umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

(2) Zudem wird eine studienbegleitende Fachberatung durch die Fakultät für Soziologie angeboten, die die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Schwerpunkte des gewählten Studienganges unterstützt und auf die in geeigneter Weise hingewiesen wird. Die Studienberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, beim Wechsel des Studienganges oder der Hochschule und bei nicht bestandenen Prüfungen in Anspruch genommen werden.

(3) Neben der allgemeinen Studienberatung der Fakultät gibt es die Beratung in den Modulen, die Aufgabe der Lehrenden ist. Sie bieten hierfür regelmäßige Sprechstunden an.

(4) Die Lehrkommission der Fakultät orientiert sich spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch.

III. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Soziologie vom 28. Januar 2004.

Bielefeld, den 15. Juni 2004

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann